



Benutzungs- und Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen der Gemeinde Deutsch Evern

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sowie der §§ 1,2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), beide in der z. Zt. gültigen Fassung, in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 16.12.1992 (Nds. GVBl. S. 353) in der zurzeit geltenden Fassung und § 90 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Deutsch Evern in seiner Sitzung am 28.05.2008 folgende Satzung beschlossen, die per 05.05.2010 durch Satzung zur 1. Änderung und per 14.07.2010 durch Satzung zur 2. Änderung geändert wurde:

§ 1

Aufgabe, Aufnahme, Abmeldung und Wechsel

- (1) Die Gemeinde Deutsch Evern unterhält Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergarten „Moorfeld“ und „Dorfstraße“ sowie Krippe) als öffentliche Einrichtungen. Die Tageseinrichtungen dienen vorrangig der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern aus der Gemeinde Deutsch Evern. Auswärtige Kinder können, soweit Plätze vorhanden sind, aufgenommen werden. Hierüber entscheidet im Einzelfall der/die Gemeindedirektor/in.
- (2) Es werden entsprechend der freien Plätze Kinder aufgenommen
 - in der Krippe Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr
 - im Kindergarten Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung. Eine Aufnahme von Kindern im Alter von 2 ½ Jahren bis zum vollendeten dritten Lebensjahr ist im Rahmen der genehmigungsrechtlichen Bestimmungen möglich.
- (3) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Über die Aufnahme entscheidet der/die Gemeindedirektor/in. Die Eltern können grundsätzlich zwischen beiden Kindergärten wählen. Der Elternwunsch wird nach Möglichkeit berücksichtigt. An- und Abmeldungen nimmt die Gemeindeverwaltung entgegen. Sie bedürfen der Schriftform, unter Verwendung der entsprechenden Vordrucke.
- (4) Abmeldungen sind mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Monatsende möglich. Dieses gilt auch für die Sonderöffnungszeiten. (Die Nutzung der Sonderöffnungszeiten für nur einen Monat ist somit nicht möglich.)
Für Kinder, die im Laufe eines Jahres schulpflichtig werden, endet der Besuch zum 31.07. eines jeden Jahres nach Abmeldung.
- (5) Für Kinder, die im Laufe eines Jahres schulpflichtig werden, ist eine Abmeldung in der Zeit zwischen dem 01. April und dem 31.07. nicht möglich.
- (6) Abmeldungen vor den Sommerferien ziehen eine dreimonatige Wiederaufnahmesperre nach sich. Ausgenommen sind von der Einschulung zurückgestellte Kinder.
- (7) Für einen Wechsel der Betreuungsart (Übergang von der Krippe in den Kindergarten) ist eine neue Anmeldung erforderlich.

§ 2 Ausschluss vom Besuch

Es können vom Besuch ausgeschlossen werden Kinder, die

- a) erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bereiten,
- b) unsauber oder äußerlich verwahrlost sind,
- c) mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeiten abgeholt werden.

Es sind auszuschließen

- a) Kinder mit einer ansteckenden Krankheit für die Dauer der Krankheit. Die Leitung der Tageseinrichtung kann verlangen, dass ein ärztliches Zeugnis vorgelegt wird, aus dem hervorgeht, dass keine Ansteckungsgefahr für die übrigen Kinder der Tageseinrichtung besteht. Im Falle des Auftretens einer ansteckenden Krankheit ist die Leitung der Tageseinrichtung sofort zu unterrichten.
- b) Kinder, die mit Ungeziefer behaftet sind.
- c) Kinder, die nicht ausreichend schutzgeimpft sind, soweit dies durch ein Gesetz gefordert wird.
- d) Kinder, für die mehr als 2 Monate keine Kindergartengebühr bezahlt wurde.

§ 3 Betreuungszeiten

(1) Die Betreuungszeiten werden wie folgt festgelegt

a) Kindergärten:

Halbtagsgruppe (4 Std. Kernzeit)	von 8.00 bis 12.00 Uhr
Halbtagsgruppe (5 Std. Kernzeit)*	von 8.00 bis 13.00 Uhr
Frühdienst	von 7.00 bis 8.00 Uhr
Spätdienst	von 12.00 bis 13.00 Uhr
Mittagsbetreuung (soweit es angeboten wird)	von 13.00 bis 14.00 Uhr

* Eine 5 Stunden Kernzeit kann nur im Zusammenhang mit einer Mittagsbetreuung in Anspruch genommen werden.

b) Krippe:

Halbtagsgruppe (2/3)	von 8.00 bis 14.00 Uhr
Frühdienst	von 7.00 bis 8.00 Uhr
oder	
Ganztagsgruppe	von 8.00 bis 17.00 Uhr
Frühdienst	von 7.00 bis 8.00 Uhr

(2) Die in Absatz (1) aufgelisteten Betreuungsangebote werden nach Bedarf vom Gemeinderat beschlossen. Wird eine hierfür jeweils festgesetzte Mindestteilnehmerzahl unterschritten, wird das Betreuungsangebot mit Ablauf des übernächsten Monats, in dem die Mindestteilnehmerzahl unterschritten wird, ersatzlos eingestellt.

(3) Das Krippen-/Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres.

Die Tageseinrichtungen bleiben sonntags, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, zwischen Weihnachten und Neujahr, sowie 3 Wochen während der allgemeinen Sommerschulferien geschlossen. Auch während dieser Betriebsferien ist der Elternbeitrag durchgehend zu entrichten. Eine kurzfristige Schließung aus innerbetrieblichen Gründen bleibt vorbehalten.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Für die Betreuung der Kinder sind ab dem 01. August 2010 bzw. 01. August 2012 und am 01.08.2014 monatliche Gebühren

- in den Kindergärten in folgender Höhe je Kind zu entrichten:

	2010	2012	2014
a) Halbtagsgruppe (4 Std. Kernzeit)	234,00	241,00	248,00
b) Halbtagsgruppe (5 Std. Kernzeit)	280,00	288,00	297,00
c) Für die Inanspruchnahme des Frühdienstes	46,00	47,00	49,00
d) Für die Inanspruchnahme des Spätdienstes	46,00	47,00	49,00
e) Für die Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung	46,00	47,00	49,00
f) Für die gelegentliche Nutzung des Früh- bzw. Spätdienstes kann eine 10er Karte gegen ein Entgelt von 11,00 €, für 10 angefangene halbe Stunden, erworben werden.			

- in der Krippe in folgender Höhe je Kind zu entrichten:

	2010	2012	2014
a) Halbtagsgruppe (6 Std.)	386,00	398,00	410,00
b) Ganztagsgruppe (9 Std.)	521,00	537,00	553,00
c) Für die Inanspruchnahme des Frühdienstes	51,00	53,00	54,00

(2) Auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der monatlichen Gebühren

- a) für den Kindergarten nach folgender Staffelung per 01.08.2010, 01.08.2012 und 01.08.2014:

bührenpflicht- s Jahresein- nahmen €	Gebühren für die Halbtags- gruppe (4 Std. Kernzeit) €			Gebühren für die Halbtags- gruppe (5 Std. Kernzeit) €			Je Früh-/ Spät-/Mittagstisch €		
	2010	2012	2014	2010	2012	2014	2010	2012	2014
bis 53.001,00	234,00	241,00	248,00	280,00	288,00	297,00	46,00	47,00	49,00
bis 53.000,00	222,00	229,00	236,00	265,00	273,00	282,00	43,00	44,00	46,00
bis 49.000,00	209,00	215,00	222,00	249,00	256,00	264,00	40,00	41,00	42,00
bis 45.000,00	196,00	202,00	208,00	233,00	240,00	247,00	37,00	38,00	39,00
bis 41.000,00	184,00	190,00	195,00	218,00	225,00	231,00	34,00	35,00	36,00
bis 37.000,00	171,00	176,00	181,00	203,00	209,00	215,00	32,00	33,00	34,00
bis 33.000,00	158,00	163,00	168,00	188,00	194,00	200,00	30,00	31,00	32,00
bis 29.000,00	146,00	150,00	155,00	174,00	189,00	185,00	28,00	29,00	30,00
bis 25.000,00	133,00	137,00	141,00	159,00	164,00	169,00	26,00	27,00	28,00
bis 21.000,00	120,00	124,00	127,00	144,00	149,00	153,00	24,00	25,00	26,00

- b) für die Krippe nach folgender Staffelung per 08.2010, 01.08.2012 und 01.08.2014:

gebührenpflichtiges Jahreseinkommen €	Gebühren für die Halbtagsgruppe €			Frühdienst €			Gebühren für die Ganztagsgruppe €		
	2010	2012	2014	2010	2012	2014	2010	2012	2014
ab 53.001,00	386,00	398,00	410,00	51,00	53,00	54,00	521,00	537,00	553,00
bis 53.000,00	365,00	376,00	387,00	48,00	49,00	51,00	493,00	508,00	523,00
bis 49.000,00	344,00	354,00	365,00	45,00	46,00	48,00	465,00	479,00	493,00
bis 45.000,00	323,00	333,00	343,00	43,00	44,00	46,00	437,00	450,00	464,00
bis 41.000,00	303,00	312,00	321,00	40,00	41,00	42,00	409,00	421,00	434,00
bis 37.000,00	282,00	290,00	299,00	37,00	38,00	39,00	381,00	392,00	404,00
bis 33.000,00	261,00	269,00	277,00	34,00	35,00	36,00	353,00	364,00	375,00
bis 29.000,00	240,00	247,00	255,00	32,00	33,00	34,00	324,00	334,00	344,00
bis 25.000,00	219,00	226,00	232,00	29,00	30,00	31,00	296,00	305,00	314,00
bis 21.000,00	198,00	204,00	210,00	26,00	27,00	28,00	268,00	276,00	284,00

- (3) Für gleichzeitig in den Tageseinrichtungen betreute Kinder der Sorgeberechtigten ermäßigt sich die nach Abs. 1 oder Abs. 2 zu zahlende monatliche Gebühr für das zweite Kind in 2010 um 31,00 €/ 2012 um 32,00€ und 2014 um 33,00€ und für jedes weitere Kind jeweils in 2010 um 62,00 €/ 2012 um 64,00€ und 2014 um 66,00€.

Diese Ermäßigung gilt nicht, wenn das Geschwisterkind das letzte gebührenfreie Kindergartenjahr in Anspruch nimmt oder sich in der Integrationsgruppe befindet.

- (4) Das gebührenpflichtige Einkommen wird wie folgt ermittelt:

Positive Einkünfte/Einnahmen der Sorgeberechtigten, aber auch der mit dem Kind sonst in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen (§ 2 Abs. 1 u. 2 und § 3 Einkommenssteuergesetz (EStG) mit Ausnahme von Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz und dem Bundeserziehungsgeldgesetz). Hinsichtlich des Begriffes der „sonst mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen“ sind die Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) in Bezug auf die eheähnliche Gemeinschaft als Verantwortungs- und Einstehungsgemeinschaft analog anzuwenden.

Einkünfte/Einnahmen sind auch Unterhaltsleistungen für die Sorgeberechtigten und die Kinder,

./.. Kinderfreibeträge (§32 Abs. 6 EStG)

oder alternativ

./.. Kindergeld, das zusteht, wenn der steuerliche

Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG nicht gewährt wird,

= gebührenpflichtiges Jahreseinkommen
zur Anwendung der in Abs. 2 genannten Staffel

Berechnungsgrundlagen sind jeweils die durch Einkommensteuerbescheid nachgewiesenen Einkünfte/Einnahmen des zweiten Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres (Basisjahr). Wer nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird oder keinen Einkommensteuerbescheid vorlegen kann, hat seine Einkünfte/Einnahmen durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. eine Leistungsbescheinigung nachzuweisen. Sonstige Einkünfte sind ebenfalls anzugeben und zu belegen. Zum gebührenpflichtigen Einkommen gehören auch steuerfreie Einkünfte (wie z.B. die pauschalversteuerten Arbeitsverträge), Unterhaltsleistungen sowie zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmte öffentliche Leistungen (z.B. Arbeitslosengeld, -hilfe, Renten, Krankengeld usw.) für die Sorgeberechtigten und das Kind. Die Werbungskosten werden in diesen Fällen mit dem steuerrechtlichen Pauschalbetrag berücksichtigt. Es werden bei der Einkommensermittlung keine negativen Einkünfte und Verluste angerechnet; bei mehreren Sorgeberechtigten gilt das gemeinsame Einkommen. Kindergeld gilt nicht als Einkommen. Für Elterngeld gilt ein Freibetrag in Höhe von 300,00 €.

Sollten im Krippen-/Kindergartenjahr Veränderungen des Einkommens auftreten, ist Abs. 6 zu beachten.

- (5) Die Anträge auf Ermäßigung der Gebühren sind mit den erforderlichen Nachweisen bis zum 31. Mai des laufenden Jahres bei der Gemeinde Deutsch Evern oder bei der Samtgemeinde Ilmenau zu stellen. Bei Neuanschreibung ist der Antrag innerhalb von 14 Tagen nach der Aufnahme zu stellen. Wird der Nachweis nicht erbracht, ist die Höchstgebühr zu zahlen.
- (6) Der festgesetzte Elternbeitrag gilt grundsätzlich für das Krippen-/Kindergartenjahr (01.08. – 31.07. des nächsten Jahres). Sofern sich seit dem Basisjahr (§ 4 Abs. 4) Veränderungen im Einkommensbereich der Sorgeberechtigten von mehr als 20 % (sowohl positiv als auch negativ) oder Veränderungen bei der Anzahl der Kinder ergeben haben, sind diese der Gemeinde Deutsch Evern oder der Samtgemeinde Ilmenau unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt eine Neuberechnung der Gebühren aufgrund von aktuellen Belegen (z.B. Verdienstbescheinigungen, Leistungsbescheinigungen).
- (7) Ist das Kind angemeldet und die Anmeldung nicht schriftlich zurückgenommen worden, so sind für das Kind ab dem angemeldeten Aufnahmedatum Gebühren zu zahlen. Für jeden angefangenen Monat sind volle Monatsbeiträge zu entrichten. Daneben ist § 6 Abs. 3 anzuwenden.
- (8) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu den Einkünften, Freibeträgen oder Werbungskosten macht. Ordnungswidrig handelt ferner, wer seiner Meldepflicht nach § 4 Abs. 6 nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.
- (9) Abweichend von den vorgenannten Regelungen des § 4 dieser Benutzungs- und Gebührensatzung können die Gebühren auf Antrag der Eltern ganz oder teilweise erlassen werden. Der Erlass der Gebühren wird zum Ersten des Antragsmonats wirksam und wird längstens für ein Krippen-/Kindergartenjahr ausgesprochen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet. Die Anträge sind schriftlich bei der Samtgemeinde Ilmenau zu stellen. Die Angaben sind zu belegen.
Ein vollständiger Erlass der Gebühren wird unter den Voraussetzungen des § 90 Abs. 3 SGB VIII gewährt, wenn das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII nicht übersteigt. Dabei ist gemäß § 20 des Kindergartengesetzes (KiTaG) abweichend von § 85 SGB XII ein Grundbetrag nach § 85 Abs. 1 Nr.1 SGB XII in Höhe von 83% des zweifachen Eckregelsatzes anzusetzen. Übersteigt das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII, sind 80% des übersteigenden Einkommens als Eigenanteil der Eltern einzusetzen.

§ 5

Freistellung von Elternbeiträgen im letzten Kindergartenjahr

- (1) Kinder haben einen Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung in dem Kindergartenjahr, das der Schulpflicht gemäß § 64 Abs.1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) unmittelbar vorausgeht.
- (2) Der Anspruch umfasst nicht die Beteiligung an den Kosten der Verpflegung.
- (3) Der Anspruch besteht für die nach diesem Gesetz zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz erforderliche Mindestbetreuungszeit bis zu einer Betreuungszeit von 8 Stunden. Satz 1 gilt auch für den Besuch einer Tageseinrichtung nach einer Zurückstellung vom Schulbesuch gemäß § 64 Abs. 2 Satz 1 NSchG.

- (4) Kinder, die nicht im kommenden Jahr schulpflichtig werden, aber trotzdem nach dem Willen der Eltern eingeschult werden sollen (Kann-Kinder), können nicht von der Zahlung der Gebühren befreit werden. Jedoch können die Eltern die Rückerstattung der Kosten nach der Aufnahme des Kindes in die Schule beantragen.

§ 6 Zahlung

- (1) Die Gebühren sind bis zum 01. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.
- (2) Zahlungspflichtig sind die Sorgeberechtigten. Daneben haften auch die Personen, die die Anmeldeformulare unterschrieben haben.
- (3) Für jeden angefangenen Monat ist die volle Monatsgebühr zu zahlen, auch während der Sommerferien. Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Tageseinrichtung fernbleibt.
- (4) Im Falle einer Erkrankung oder eines Kuraufenthaltes sind die Gebühren für den 1. Monat in voller Höhe zu zahlen. Dauert die Krankheit länger als einen Monat, so verringert sich die Gebühr für jeden weiteren vollen Monat um 50 %.
- (5) Eine vorübergehende Schließung der Tageseinrichtung aus zwingenden oder internen Gründen (z.B. auf Anordnung des Gesundheitsamtes u.ä.) berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.

§ 7 Allgemeines

- (1) Versicherungen
Während der Betreuungszeit besteht zugunsten der Kinder ein Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz. Aus versicherungstechnischen und aufsichtspflichtigen Gründen sind die Kinder von einer erwachsenen Person zu bringen und abzuholen. Darüber hinausgehende Haftungsansprüche gegen die Gemeinde Deutsch Evern bestehen nicht, es sei denn, es liegt vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vor.
- (2) Verhalten in Krankheitsfällen
Die Erkrankung eines Kindes ist der Tageseinrichtung umgehend zu melden. Bei ansteckenden Krankheiten wird das Kind erst wieder aufgenommen, wenn der Arzt die Genehmigung hierzu erteilt hat.

§ 8 Schlussbestimmung

- (1) Die Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01. August 2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.06.2003 in der Fassung der 1. Änderung vom 07. Juli 2004 außer Kraft.

Deutsch Evern, den 28.05.2008

gez. Höfner
Gemeindedirektor